

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:
Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Haussömmern, Hornsömmern,
Kirchheilingen, Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 30 | Nr. 05/2020

nächster Redaktionsschluss: Dienstag, den 17.03.2020

Freitag, den 13. März 2020

nächster Erscheinungstermin: Freitag, den 27.03.2020



Aus dem Inhalt

Amtliche

Bekanntmachungen

- Ballhausen
- Blankenburg
- Hornsömmern
- Kirchheilingen
- Mittelsömmern
- Sundhausen
- Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Gemeindenachrichten

- Rückblick Spinnstube in Kirchheilingen

Veranstaltungen in der Verwaltungsgemeinschaft

- Feuerwehrball in Bad Tennstedt
- Preisskat in Kutzleben
- Flohmarkt in Bad Tennstedt

Schulnachrichten

- Tag der offenen Tür an der Staatlichen Regelschule -Novalis- Bad Tennstedt
- Schlemmermarkteinsatz 2020 des Jahngymnasiums in Kirchheilingen

Kirchliche Nachrichten

- Gottesdienste

Andere Behörden

- Sammlung von Grüngut!

Vereine

- Einladung zur Mitgliederversammlung des TKV e.V.



REDAKTIONSSCHLUSS

für das nächste Mitteilungsblatt ist
am **Dienstag, dem 17. März 2020, 16:00 Uhr**

Die E-Mail-Adresse für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt lautet:
mitteilungsblatt@vg.badtennstedt.de

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS BAD TENNSTEDT

Montag 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr / 13.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
 13.30 - 17.00 Uhr nur Bürgerservice
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Kontakt:
 VG Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt
 036041/380-0
 post@vg.badtennstedt.de (nur für allgemeine Anfragen)

IHRE ANSPRECHPARTNER IM RATHAUS BAD TENNSTEDT

Hauptamt:
 Hauptverwaltung 036041-3800

Personalamt:
 laufende Personalangelegenheiten 036041-38030
 Lohnbuchhaltung 036041-38036

Kämmerei:
 amt. Kämmerin / Amtsleiterin 036041-38017
 Kämmerei 036041-38050
 Steueramt 036041-38023
 Kasse 036041-38022

Bauamt:
 Amtsleiter 036041-38031
 Bauverwaltung/Beitragswesen 036041-38033
 Liegenschaften 036041-38024
 Hochbauverwaltung 036041-38021
 Tiefbauverwaltung 036041-38032

Ordnungsamt:
 Amtsleiter 036041-38027
 allg. Ordnungsverwaltung 036041-38028
 Bürgerservice/Einwohnermeldeamt 036041-38029
 Standesamt/Bestattungswesen 036041-38018

SCHIEDSSTELLE DER VERWALTUNGS- GEMEINSCHAFT BAD TENNSTEDT

Schiedsperson: Herr Norbert Liebelt
 Telefon Nr.: 0172-35 03 98 8
 E-Mail: schiedsstelle@vg.badtennstedt.de
 oder über: VG Bad Tennstedt, Hauptamt
 Herr Fischer, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt
 Telefon Nr.: 036041 - 38038
 E-Mail: Thomas.Fischer@vg.badtennstedt.de
Sprechstunden nach Terminvereinbarung

NOTRUF UND BEREITSCHAFTSDIENSTE

Notrufe:
 Polizei 110
 Feuer/Rettungsdienst 112
 Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza 03603 8550

Rettungsdienste:
 Kreisleitstelle Mühlhausen 03601 19222
 Polizeistation Bad Langensalza 03603 8310
 Polizeiinspektion Mühlhausen 03601 4510
 Kontaktbereichsbeamter 036041 41939

Versorgungsbetriebe:
Energie:
 Thüringer Energie AG (bei Störungen) 0361 73907390
 Thüringer Energie AG - Kundenservice 03641 8171111

Erdgas:
 Thüringer Energie AG (bei Störungen) 0800 6 86 11 77

Trinkwasser:
 Verbandswasserwerk Bad Langensalza
 während der Dienstzeiten 03603 84070
 außerhalb der Dienstzeiten 03603 840730

Abwasser:
 AZV „Mittlere Unstrut“
 Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza 03603 84070
 Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern

Trinkwasser: 0800 0725175

Abwasser: 0800 3634800
 Betriebsgesellschaft Wasser
 und Abwasser mbH Sömmerda
 Bahnhofstr. 28, 99610 Sömmerda

ÖFFNUNGSZEITEN APOTHEKEN

Rats-Apotheke in Bad Tennstedt
Inh.: Apotheker Dr. A. König
 Tel. 036041 57048
 Montag bis Freitag 08:00 - 13:00 Uhr
 Montag und Donnerstag 14:00 - 19:00 Uhr
 Dienstag, Mittwoch, Freitag 14:00 - 18:00 Uhr
 Samstag 09:00 - 12:00 Uhr

KASSENÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

**Anmeldung kassenärztlicher Notfalldienst
 bundesweit kostenfrei unter 116 117**

Hufeland-Klinikum Bad Langensalza GmbH
Rudolf-Weiss-Str. 1-5
99947 Bad Langensalza

NOTFALLDIENST FÜR DEN BEREICH BAD TENNSTEDT, HERBSLEBEN

Montag, Dienstag, Donnerstag 16:00 - 18:00 Uhr

Gerade Kalenderwoche
 (12. KW)

16. - 20. März 2020
Mo: Dr. med. Kley Tel. Nr. 036041-41031
Die: Dr. med. Arand Tel. Nr. 036041-57271
Do: Dipl. Med. Funke Tel. Nr. 036041-57094

Ungerade Kalenderwoche
 (11. KW)

09. - 13. März 2020
Mo: Dipl. Med. Beylich Tel. Nr. 036041-57033
Die: FÄ Krüger Tel. Nr. 036041-56313
Do: Dr. med. Klemmer Tel. Nr. 036041-56267

Neues aus der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

AMTLICHER TEIL

BESCHLÜSSE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD TENNSTEDT VOM 16.12.2019

2019/18		zur Sitzung erschienene Mitglieder:	24
Beschluss:		hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO:	0
Die Gemeinschaftsversammlung stimmt der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 in vorliegender Form zu.		an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	24
Abstimmungsergebnis:		Ja-Stimmen:	18
Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	27	Nein-Stimmen:	1
		Stimmhaltung:	5

SATZUNG VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD TENNSTEDT

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt (Unstrut-Hainich-Kreis) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.708.100,00 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **373.900,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 4.000.100 € für die Haushaltsjahre 2021 - 2023 erteilt.

§ 4

Die allgemeine Umlage gemäß § 50 ThürKO beträgt
1.018.500,00 € = 152,997 €/Einwohner.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **284.600,00 €** festgesetzt (§ 65 ThürKO)

§ 6

1. Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO sind Beträge von 61.600,00 EUR und mehr.
2. Unerhebliche Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO sind Beträge von 4.000,00 EUR und weniger.
3. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 ThürKO sind Beträge von 10.000,00 EUR und mehr.

§ 7

Es gilt der für das Haushaltsjahr 2020 vorliegende Stellenplan.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Bad Tennstedt, den 05.02.2020

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Thomas Frey

Gemeinschaftsvorsitzender

Siegel

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Die vorstehende Haushaltssatzung Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Beschluss-Nr. 2019/18 vom 16.12.2019 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

2. Das Landratsamt des Unstrut-Hainich Kreises, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 31.01.2020 (Az.: 07.3-1512-0014/20) die Haushaltssatzung geprüft und den Eingang bestätigt.

Genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Satzung nicht.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend geworden ist.

3. Gemäß § 57 (3) Satz 3 ThürKO liegt der Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt für das Haushaltsjahr 2020 in der Zeit vom 16.03.2020 bis 27.03.2020 bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 15, während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlußfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2020 nach § 80 (3) Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zur Verfügung gehalten.

Bad Tennstedt, den 03.03.2020

Thomas Frey

Gemeinschaftsvorsitzender

BESCHLÜSSE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD TENNSTEDT VOM 16.12.2019

2019/19

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt dem Finanzplan für die Jahre 2019 - 2023 in vorliegender Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 27
 zur Sitzung erschienene Mitglieder: 24
 hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO: 0
 an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: 24
 Ja-Stimmen: 19
 Nein-Stimmen: 3
 Stimmenthaltung: 2

2019/20

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt dem Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 53 a ThürKO zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 27
 zur Sitzung erschienene Mitglieder: 24
 hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO: 0
 an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: 24
 Ja-Stimmen: 23
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltung: 1

VERANSTALTUNGEN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

VERANSTALTUNGEN IN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

14. März 2020 - Feuerwehrball in Bad Tennstedt
 (weitere Informationen finden Sie unter den Stadtnachrichten Bad Tennstedt)

29.03.2020 - Flohmarkt in Bad Tennstedt
 (weitere Informationen finden Sie unter den Stadtnachrichten Bad Tennstedt)

15. März 2020 - Preisskat in Kutzleben
 (weitere Informationen finden Sie unter den Gemeindenachrichten Kutzleben)

Weitere Veranstaltungstipps finden Sie auf der Internetseite www.badtennstedt.de oder im Kalender 2020 der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt.

Stadtnachrichten aus Bad Tennstedt

NICHTAMTLICHER TEIL



GROSSER FLOHMARKT

**Für Kindersachen und Spielzeug
Im Ratskeller Bad Tennstedt**

**Sonntag, 29.03.2020
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

in Zusammenarbeit mit dem Kultur- und Heimatverein Bad Tennstedt

MUSIKSOMMER 2020

Termine und mehr...

- 03.05.2020 Traditionelles Anwassern mit dem Musikverein
- 10.05.2020 Vortrag „Einführung in die Welt der Klangschalen“
- 17.05.2020 Klangschalenentspannung
Alternativ - Historische Stadtführung
- 24.05.2020 Musik zur Kaffeezeit mit dem Teufelsgeiger
Fabian Fromm, **Eintritt 5,00 €**
- 07.06.2020 Kinder- und Familiennachmittag mit der
Feuerwehr
- 21.06.2020 Unterhaltung pur mit dem Alleinunterhalter
Ronny Kollascheck



- 05.07.2020 Bunte Unterhaltung mit Berit - Ihr Helene
Fischer Double aus Erfurt, **Eintritt 5,00 €**



- 12.07.2020 Kurkonzert durch den Bad Tennstedter Mu-
sikverein
- 19.07.2020 Musik die Ihnen gefällt - Kurkonzert mit dem
„Wintersteiner“
- 26.07.2020 Unterhaltungs- und Tanzmusik mit dem
Alleinunterhalter „Der Thüringer“
- 02.08.2020 Musik zur Kaffeezeit mit dem Teufelsgeiger
Fabian Fromm, **Eintritt 5,00 €**



- 09.08.2020 Musik die Freude macht - Kurkonzert mit
Herrn Wilke
- 16.08.2020 Stadtführung
- 30.08.2020 Abschluss des Musiksommers durch den Bad
Tennstedter Musikverein

Hinweis: Alle Veranstaltungen finden im bzw. am Haus des Gastes statt, außer die Veranstaltungen am 24.05., 05.07. und 02.08., diese finden in der Mehrzweckhalle statt.

Die SWG informiert

AUSSCHREIBUNG ZUM VERKAUF VON ZWEI GRUNDSTÜCKEN IN BAD TENNSTEDT

Die Städtische Wohnungsgesellschaft mbH Bad Tennstedt als Eigentümerin verkauft im Wege der öffentlichen Ausschreibung nachfolgende, mit sanierungsbedürftigen, mehrgeschossigen Gebäuden bebauten Grundstücke:

**Gemarkung Bad Tennstedt,
Flur 25 Flurstück 691/3 (ca. 508 m²)
und Flurstück 692 (ca. 304 m²)**

Für die zukünftige Nutzung der Grundstücke ist dem Kaufpreisangebot eine **Nutzungskonzeption** beizufügen. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Die mögliche Bebaubarkeit richtet sich nach der in § 4a BauNVO festgesetzten Art der baulichen Nutzung. Insbesondere kämen hier eine Wohnnutzung und nicht wesentlich störenden des Gewerbe bzw. Dienstleistungen in Betracht.

Gemäß § 67 Abs. 3 ThürKO soll das Grundstück zum **Höchstgebot** unter Berücksichtigung eines Mindestverkaufspreises von 80.000,- € sowie nach Auswahl des vorgelegten Nutzungskonzeptes veräußert werden.

Die Angebote sind bis zum **16. April 2020** (Datum Posteingangsstempel) mit der Kennzeichnung:

„**Ausschreibung - SWG Bad Tennstedt mbH, Flur 25, Flurstücke 691/3 und 692 - Nicht vor Angebotsende öffnen-**“ bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Bauamt, Markt 1 in 99955 Bad Tennstedt einzureichen. Für Anfragen steht Herr Würtz unter Telefon: 036041-33903 gern zur Verfügung.

Bei dem Einreichungsdatum 16.04.2020 handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Später eingehende Erwerbsanträge werden daher nicht mehr berücksichtigt.

Die SWG Bad Tennstedt mbH ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen bzw. an den Höchstbietenden oder überhaupt zu verkaufen.

**Carsten Würtz
Geschäftsführer
SWG Bad Tennstedt mbH**

Gemeindenachrichten aus Ballhausen

AMTLICHER TEIL

EINLADUNG ZUR JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT BALLHAUSEN

am 16.04.2020, um 19:00 Uhr in den Gasthof zum Löwen

Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

1. Begrüßung
2. Kassenbericht
3. Bericht der Jagdpächter
4. Finanzielle Zuwendungen zu bestimmten Anlässen der Gemeinde

5. Aktuelle Situation zur ASP, sowie Änderungen im Jagdgesetz
6. Stand Radwegebau auf der ehemaligen Bahnstrecke sowie Stand der Anpflanzungen im Jahr 2020 in der Gemarkung Ballhausen

**Ralf Schacke
Schriftführer**



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil:
der Gemeinschaftsvorsitzende, 99955 Bad Tennstedt, Markt 1, Tel.: 036041/380-0

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:
LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christian Mattern, erreichbar unter Tel.: 01 57/80668356, E-Mail: c.mattern@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet

werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Gemeindenachrichten aus Blankenburg

AMTLICHER TEIL

EINLADUNG JAGDGENOSSENSCHAFT BLANKENBURG

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Blankenburg findet am **Donnerstag, den 26. März 2020 um 19.00 Uhr** in der Gaststätte in Blankenburg statt.

Alle Landbesitzer und die Jäger der Gemarkung Blankenburg sind dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlußfähigkeit und Verlesen von Vollmachten
3. Bericht des Vorsitzenden und des Kassenwartes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Berichte der Jagdpächter
6. Wahl des Vorstandes für die nächsten 5 Jahre
7. Aktualisierung der Begehungsscheine

8. Beschluss über die Verteilung des Reinertrages vom vergangenen Pachtjahr

9. Verschiedenes

Durch das Ausscheiden von zwei Jagdgenossen aus dem Vorstand, suchen wir für die Wahl des neuen Vorstandes noch Personen - Jagdgenossen.

Wer möchte sich für den künftigen Vorstand zur Wahl stellen? Bei Interesse an der Mitarbeit im Vorstand bitten wir um Rückmeldungen bis zum 25. März 2020 unter der Telefon-Nr. 036043-70214.

Sabine Bohn
Jagdvorsteher

Gemeindenachrichten aus Bruchstedt

NICHTAMTLICHER TEIL

1. BRUCHSTEDTER SCHÜTZENGARDE 91 EV

Neujahrsschießen am 01.01.2020

- | | |
|----------|--|
| 1. Platz | Heiko Schwanengel, Bruchstedt, 26 Treffer |
| 2. Platz | Kurt Kirchner, Bruchstedt, 22 Treffer |
| 3. Platz | Günter Gräfe, Kirchheilingen, 21 Treffer
(nach stechen) |
| 4. Platz | Hartmut Fischer, Bruchstedt, 21 Treffer |

Nächster Traditions-Wettkampf am 21.05.2020 (Himmelfahrt-Pokal)

Schützen aus nah und fern sind willkommen!
Für das leibliche Wohl wird gesorgt!

Norbert Weiß
1. Vorsitzender

Gemeindenachrichten aus Haussömmern

NICHTAMTLICHER TEIL

INFORMATION FÜR DIE BÜRGER AUS MITTELSÖMMERN, HAUSSÖMMERN UND HORNSÖMMERN

Werte Bürgerinnen und Bürger von Mittelsömmern, Hornsömmern und Haussömmern, werte Eltern von Kitakindern

In unserer Ratssitzung am Freitag wurde ich angesprochen, dass in der letzten Zeit, die Umgehungsstraßen von Mittelsömmern sehr oft von unberechtigten Fahrzeugen benutzt werden und dies auch noch mit recht hohem Tempo.

Ich weise hiermit darauf hin, dass diese Straßen, keine öffentlichen Straßen sind und nur von Anliegern und Landwirtschaftsfahrzeugen befahren werden dürfen.

Diese bitte ich um eine angemessene Geschwindigkeit, da die Straßen von Spaziergängern, den Kindern der Kita und spielenden Kindern benutzt werden.

Gerade in den Kurven am Spielplatz und in der Höhle ist besondere Vorsicht angesagt.

Ich hoffe auf ihr Verständnis und die Einhaltung der Verkehrsschilder.

Sollte dies nicht möglich sein, werde ich Kontrollen durch das Ordnungsamt veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen
Bürgermeister
Lutz Kalmus

Gemeindenachrichten aus Hornsömmern

AMTLICHER TEIL

BESCHLÜSSE GEMEINDE HORNSÖMMERN VOM 23.01.2020

2020/05

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Benutzungssatzung für gemeindeeigene Räume und deren Einrichtungsgegenstände in vorliegender Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 7

zur Sitzung erschienene Mitglieder:	7
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO:	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltung:	0

SATZUNG GEMEINDE HORNSÖMMERN

Benutzungssatzung für gemeindeeigene Räume und deren Einrichtungsgegenstände

Aufgrund des § 19(1) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hornsömmern in seiner Sitzung am 23.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Tatbestand

Gemeindeeigene Räume im Sinne dieser Satzung sind:

1. Großer Saal im Dorfgemeinschaftshaus
2. Gastraum im Dorfgemeinschaftshaus
3. Küche im Dorfgemeinschaftshaus

§ 2 Überlassung der Räume

(1) Die gemeindeeigenen Räume und ihre Einrichtungen stehen jedermann, insbesondere den Einwohnern der Gemeinde Hornsömmern für alle Veranstaltungen, die privaten, gemeinnützigen, sportlichen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen, zur Verfügung.

(2) Für jede einmalige und wiederkehrende Benutzung bedarf es eines schriftlichen Antrages und einer schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde Hornsömmern, in der Zeit und Umfang der Inanspruchnahme festgelegt sind. Die Räumlichkeiten werden nach Reihenfolge des Antrags eingangs überlassen.

(3) Fällt nach genehmigter Überlassung eine Veranstaltung aus, so muss dies der Gemeinde Hornsömmern unverzüglich bekannt gegeben werden. Andernfalls haftet der Antragsteller für entstehende Kosten oder Einnahmeausfälle.

(4) Allgemeine Richtlinien für die Benutzung der Räume:

1. Schlüssel für die Räume werden dem Benutzer von einem Beauftragten der Gemeinde Hornsömmern übergeben. Sie sind nach der Benutzung diesem sofort zurückzugeben.
2. Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen (Sperrzeitverkürzung, Vergnügungssteuer, GEMA usw.) sind vom Benutzer einzuholen.
3. Der Benutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.
4. Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume, einschl. Eingangstreppe, Flure, Toiletten des Gebäudes während der Benutzung in sauberem Zustand zu halten und vor der Rückgabe zu säubern. Das Geschirr, die Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände sind in einwandfreiem Zustand und vollzählig zurückzugeben.
5. Für Schäden am Gebäude oder Mobilar, einschl. Geschirr usw. haftet der Benutzer in voller Höhe.
6. Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Gemeinde Hornsömmern durch den Benutzer oder Dritte sind ausge-

schlossen, es sei denn, der Gemeinde selbst kann grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.

7. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.
8. Soweit in den Räumen Bierzapfanlagen vorhanden sind, darf der Anschluss vom Fass zum Kohlendioxidbehälter nur im Beisein eines Fachkundigen vorgenommen werden. Für Schäden, die durch die Benutzung und den Betrieb einer solchen Anlage entstehen, haftet der Benutzer.

§ 3 Übertragung von Rechten

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der gemeindeeigenen Räume und deren Einrichtungsgegenständen auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 4 Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungssatzung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hornsömmern das Recht, den Benutzer ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.

Gleiches gilt, wenn ein Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

§ 5 Anerkennung der Benutzungssatzung

Durch die Übernahme der Schlüssel für die gemeindeeigenen Räume erkennt der Benutzer die Benutzungssatzung an.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume und deren Einrichtungsgegenstände sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Benutzungsgebührensatzung für gemeindeeigene Räume und deren Einrichtungsgegenstände zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hornsömmern, den 05.02.2020

Schröter

Bürgermeister

-Siegel-

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungssatzung für gemeindeeigene Räume und deren Einrichtungsgegenstände wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung wurde die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises angezeigt und der Eingang mit Datum vom 03.02.2020 bestätigt (AZ.: 07.3-1406-0018/20).

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Hornsömmern schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hornsömmern, den 03.03.2020

Heinz Schröter
Bürgermeister

BESCHLÜSSE GEMEINDE HORNSÖMMERN VOM 23.01.2020

2020/06

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Benutzungsgebührensatzung für gemeindeeigene Räume und deren Einrichtungsgegenstände in vorliegender Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 7

zur Sitzung erschienene Mitglieder:	7
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) ThürKO:	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

SATZUNG GEMEINDE HORNSÖMMERN

Benutzungsgebührensatzung für gemeindeeigene Räume und deren Einrichtungsgegenstände

Aufgrund des § 19 (1) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) sowie der §§ 1, 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hornsömmern in seiner Sitzung am 23.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgabe begründender Tatbestand

Die Gemeinde Hornsömmern verfügt über
 4. einen großer Saal im Dorfgemeinschaftshaus
 5. einen Gastraum im Dorfgemeinschaftshaus
 6. eine Küche im Dorfgemeinschaftshaus
 und deren gemeindeeigene Einrichtungsgegenstände, welche den Bürgern nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die, welche die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Hornsömmern benutzen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbemessung

Die Höhe der Gebühren im Einzelnen ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Mit dem Beginn der Benutzung der gemeindeeigenen Räume und deren Einrichtungsgegenstände entsteht die Gebührenpflicht.

§ 5 Gebührenbefreiung

Sportliche, kulturelle, gemeindliche und solche Veranstaltungen, die dem öffentlichen Wohl dienen sind gebührenfrei, sofern keine Eintrittsgelder oder ähnliche Entgelte für die jeweilige Veranstaltung erhoben werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Hornsömmern.

§ 6 Schadenersatz

Entstehen bei der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und deren Einrichtungsgegenstände Schäden, so sind die entstehenden Kosten gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 5 der Benutzungssatzung für gemeindeeigene Räume und deren Einrichtungsgegenstände der Gemeinde zu erstatten.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Anwendung der Benutzungsgebühren

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden die Vorschriften nach § 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sinngemäß Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hornsömmern, den 05.02.2020

Schröter
Bürgermeister -Siegel-

Gebührenverzeichnis zur Benutzungsgebührensatzung für gemeindeeigene Räume und deren Einrichtungsgegenstände der Gemeinde Hornsömmern

- | | |
|-----------------------|---------|
| 1. Großer Saal | 75,00 € |
| pro Tag | |
| 2. Gastraum | 30,00 € |
| pro Tag | |
| 3. Küche | 15,00 € |
| pro Tag | |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsgebührensatzung für gemeindeeigene Räume und deren Einrichtungsgegenstände wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung wurde die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises angezeigt und der Eingang mit Datum vom 03.02.2020 bestätigt (AZ.: 07.3-1528-0019/20).

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Hornsömmern schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hornsömmern, den 03.03.2020

Heinz Schröter
Bürgermeister

NICHTAMTLICHER TEIL

INFORMATION FÜR DIE BÜRGER AUS MITTELSÖMMERN, HAUSSÖMMERN UND HORNSÖMMERN

Werte Bürgerinnen und Bürger von Mittelsömmern, Hornsömmern und Haussömmern, werte Eltern von Kitakindern

In unserer Ratssitzung am Freitag wurde ich angesprochen, dass in der letzten Zeit, die Umgehungsstraßen von Mittelsömmern sehr oft von unberechtigten Fahrzeugen benutzt werden und dies auch noch mit recht hohem Tempo.

Ich weise hiermit darauf hin, dass diese Straßen, keine öffentlichen Straßen sind und nur von Anliegern und Landwirtschaftsfahrzeugen befahren werden dürfen.

Diese bitte ich um eine angemessene Geschwindigkeit, da die Straßen von Spaziergängern, den Kindern der Kita und spielenden Kindern benutzt werden.

Gerade in den Kurven am Spielplatz und in der Höhle ist besondere Vorsicht angesagt.

Ich hoffe auf ihr Verständnis und die Einhaltung der Verkehrsschilder. Sollte dies nicht möglich sein, werde ich Kontrollen durch das Ordnungsamt veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister

Lutz Kalmus

Gemeindenachrichten aus Kirchheilingen

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der Gemeinde Kirchheilingen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Gemeindearbeiter/in

zu besetzen. Bei der ausgeschriebenen Stelle handelt es sich um einen Minijob. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 10 h.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Pflege und Erhaltung von gemeindeeigenen Grünbereichen Inner- und außerörtlich - (Rasen-, Rabatten- Baumpflege)
- Pflege und Erhalt von Spiel- und Sportflächen
- Reparatur- und Wartungsarbeiten an der Kommunaltechnik
- Reparatur- und Wartungsarbeiten an kommunalen Anlagen, Gebäuden etc.
- Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung von Kulturellen und sportlichen Veranstaltungen

Fachliches und persönliches Anforderungsprofil:

- Handwerkliche Ausbildung oder Fähigkeiten
- Kenntnisse und Fähigkeiten im landschaftspflegerischen Bereich
- Kenntnisse im Umgang mit Kommunaltechnik
- Führerschein Klasse B

- Flexibilität, Belastbarkeit und Leistungsbereitschaft
- Verantwortungsbereitschaft, selbständiges Arbeiten, Entscheidungsfreudigkeit und Teamfähigkeit
- Eigeninitiative, Durchsetzungsvermögen, sicheres und freundliches Auftreten sowohl gegenüber Vorgesetzten, Kollegen und Bürgern

Die Stellenbesetzung erfolgt im Rahmen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG). Es wird ein monatliches Gehalt von 450,00 € (entsprechend gesetzlichen Mindestlohngesetz) gezahlt.

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, Arbeitszeugnisse) bis zum 31.03.2020 an die

Gemeinde Kirchheilingen
Brühl 130e
99947 Kirchheilingen

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen und auf Schnellhefter sowie Bewerbungsmappen zu verzichten.

Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen ist ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beizufügen. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Behner
Bürgermeister

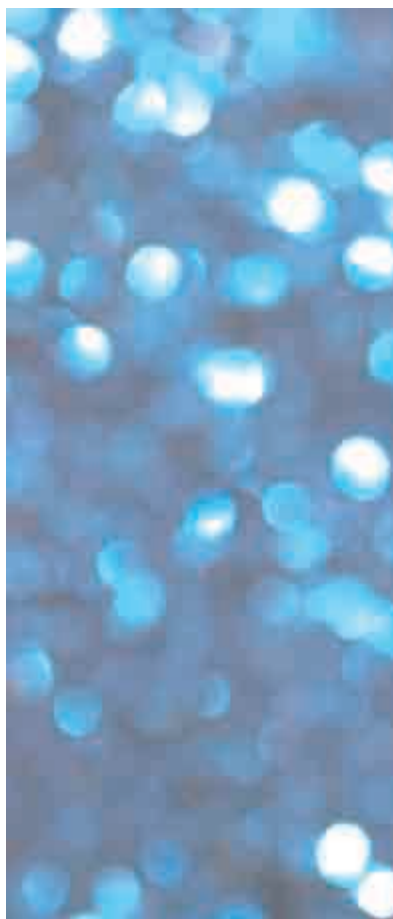
NICHTAMTLICHER TEIL

SPINNSTUBE IN KIRCHHEILINGEN

Am Sonntag, dem 23.2.2020, fand in Kirchheilingen im "Alten Speicher" unsere 24. Peterstagsspinnstube statt. Eingeladen hatte der Heimatverein Kirchheilingen e.V. Etwa 70 Gäste aus Kirchheilingen, Sundhausen und Bad Tennstedt konnten wir begrüßen. Nachdem man sich bei Kaffee und Kuchen gestärkt hatte, begann das Nachmittagsprogramm. Zuerst trat der Kinderchor der Thepra Grundschule Kirchheilingen auf. Mit ihrem wunderbaren Programm begeisterten sie die Zuhörer. Ihr "Repertoire" ist breit gefächert und reicht von Kinderliedern ("Ja, ja, ja, der Winter ist da") bis "Sportfreunde Stiller" ("Applaus, Applaus"). Mit viel Beifall wurden sie verabschiedet. Dank an die Sänger/innen, die Gitarristen, den Schlagzeuger und ihre engagierte Chorleiterin für diese beeindruckende musikalische Leistung! Gern laden wir sie wieder zu unseren Veranstaltungen ein. Nach einer kurzen Pause berichteten wir von unserem derzeit wichtigstem Projekt, dem Bau einer funktionstüchtigen Waidmühle. Eine vergleichbare Einrichtung ist im Landkreis Gotha, in Ballstedt, zu sehen. Seit dem 24.2.2019 stellen wir unsere Idee vor, sammeln Spenden, suchen Sponsoren, erarbeiteten ein Leistungsverzeichnis, lassen Kostenvorschläge erstellen und beantragen Fördermittel. Die Anfangssumme von 268,50€ hat sich auf 5000,-€ erhöht, dank der Zuwendungen vieler Einwohner bzw. ehemaliger Kirchheilinger, ansässiger Firmen, der Sparkasse UH und der VR Bank Westthüringen. Baubeginn und Fer-

tigstellung sind für 2020 geplant. Unser Verein unterstützt wiederum Projekte, die das Zusammenleben im Ort befördern oder den Erhalt ortstypischer Ansichten als Ziel haben. So wurde auch in diesem Jahr eine Haussanierung prämiert. Das sollte/könnte Ansporn für andere Hausbesitzer sein, historische Fassaden bzw. Gebäude angemessen zu erhalten. Zu einem kurzweiligen und unterhaltsamen Programm tragen immer wieder unsere Gäste bei. An dieser Stelle möchten wir uns bei ihnen bedanken! Wir würden uns freuen, wenn im nächsten Jahr Mundarttexte stärker vertreten wären. Leider ist die heimische Mundart aus dem Alltagsleben nahezu verschwunden. So ist es ein weiteres Vorhaben unseres Vereins, Mundarttexte zu sammeln und diese z. B. in der Spinnstube vorzutragen. Wie bei unserem Waidmühlenprojekt (Waidanbau und Verarbeitung, Blaufärbung von Stoffen) möchten wir dazu die Grundschule einbeziehen. Vom ursprünglichen Gedanken einer traditionellen Spinnstube haben wir uns etwas entfernt. Doch unseren Besuchern hat der kurzweilige Nachmittag gefallen und wir hoffen 2021 zur 25. Spinnstube wieder viele Gäste und Mitwirkende begrüßen zu können. Zum Schluss möchten wir unseren Dank an das Personal der Bauernschänke für die freundliche Bedienung aussprechen.

H. Dietrich
Heimatverein Kirchheilingen e.V.



Gemeindenachrichten aus Kutzleben

NICHTAMTLICHER TEIL



Gemeindenachrichten aus Mittelsömmern

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN ZUR WAHL DES EHRENAMTLICHEN BÜRGERMEISTERS DER GEMEINDE MITTELSÖMMERN AM 10.05.2020

1.
In der Gemeinde Mittelsömmern wird am 10. Mai 2020 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum

Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der

Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **30** Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitglieder-Versammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich, oder im Gemeinderat der Gemeinde **Mittelsömmern** vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**24** Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im

Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt bis zum **06. April 2020**, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

montags 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 dienstags 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr
 donnerstags 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 17.00 Uhr
 freitags 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

in 99955 Bad Tennstedt, Rathaus, Markt 1, Bürgerservice, Raum 1 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **27. März 2020** bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, Rathaus, Wahlbüro, Raum 12, 99955 Bad Tennstedt, einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **27. März 2020** bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 06. April 2020 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 07. April 2020 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Mittelsömmern, den 03.03.2020

Felsberg
Wahlleiter

BESCHLÜSSE GEMEINDE MITTELSÖMMERN VOM 28.02.2020

2020/01

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag der Firma DFMG Deutsche Funkturm GmbH Region Nord-Ost Leipzig auf Genehmigung der Errichtung eines Antennenträgers H=40,00 m, Stahlgittermast mit Technikstellfläche sowie Rückbau der Anlage in der Flur 3, Flst. 178/1, zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 7
 zur Sitzung erschienene Mitglieder: 6
 hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO: 1
 an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: 6
 Ja-Stimmen: 3
 Nein-Stimmen: 1
 Stimmenthaltung: 1

2020/02

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vertrag zur Betreibung der Kindertageseinrichtung „Kinderland am Horn“ in Mittelsömmern durch den „AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen e. V.“ in vorliegender Form zu. Weiterhin ermächtigt der Gemeinderat der Gemeinde Mittelsömmern den Bürgermeister zum Abschluss des o. g. Betreibervertrages.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 7
 zur Sitzung erschienene Mitglieder: 6
 hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO: 0
 an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: 6
 Ja-Stimmen: 6
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltung: 0

2020/03

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mittelsömmern beruft für die Durchführung der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 10.05.2020 Herrn **Norman Felsberg** - Beigeordneter der Gemeinde - als Wahlleiter sowie Frau **Madlen Bohn** - Bedienstete der VG Bad Tennstedt - als dessen Stellvertreterin.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	7
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	6
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO:	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	6
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltung:	1

NICHTAMTLICHER TEIL

AUF DEM HORN WAR WIEDER KARNEVAL

Auch in diesem Jahr hat der Hornmops-Karneval-Club wieder sein Faschingstreiben im Edelfhof in Mittelsömmern veranstaltet. Anlässlich des 15jährigen Vereinsjubiläums begannen die närrischen Tage am 8. Februar um 20:11 Uhr wieder mit „Mops Mops Helau“ auf dem Horn. Die Mitglieder haben es geschafft ein attraktives Programm für die zahlreichen Gäste auf die Beine zu stellen. Ob Garde, Nachwuchs, Frauentanzgruppe oder Männerballett, es war für jeden etwas dabei.

Hier sei ein ganz großes Dankeschön an unsere Gäste gerichtet die uns mit ihrem Applaus und herzlichem Lachen motiviert haben. Wir hoffen Sie auch im nächsten Jahr wieder begrüßen zu dürfen. Weiter ging es am 9. Februar mit dem Familienfasching. Hier gab es einen kleinen Auszug aus unserem Programm zu sehen sowie spielerische Unterhaltung für die kleinen Gäste. Bei Kaffee und Kuchen war es ein gelungener Nachmittag.

Am 20. Februar waren schließlich die Weiber los gelassen. Der 4. Weiberfasching der Hornmöpfe war wieder ein großer Erfolg. Gastauftritte unserer Freunde des ACC aus Allmenhausen, FCW aus Wundersleben und den Dörfelrockern rundeten das Programm

ab. Ein „spezieller Gast“ sorgte bei den Weibern für große Begeisterung.

Schließlich fand das närrische Treiben der Hornmöpfe seinen Abschluss beim Rosenmontagsumzug in Bad Tennstedt. Wie schon in der Vergangenheit ging es mit Fußgruppe und geschmücktem Wagen durch die Straßen der Kurstadt. Leider muss man sagen: „Fasching ohne Konfetti ist wie Winter ohne Schnee“

Allen Unkenrufen zum Trotz wird es auch in 2021 wieder Fasching auf dem Horn geben. Also sichern Sie sich rechtzeitig ihre Eintrittskarten zu unseren Veranstaltungen. Die Termine für den Kartenvorverkauf werden wir rechtzeitig bekannt gegeben.

Noch einmal vielen Dank an alle Narren und Gäste die unsere Veranstaltungen besucht haben. Ohne Sie ist Fasching nur halb so schön.

Mit Mops-Rakete und Mops-Mops Helau
Markus Forschner, Vorsitzender des HKC

INFORMATION FÜR DIE BÜRGER AUS MITTELSÖMMERN, HORNSÖMMERN UND HAUSSÖMMERN

Werte Bürgerinnen und Bürger von Mittelsömmern, Hornsömmern und Haussömmern, werte Eltern von Kitakindern

In unserer Ratssitzung am Freitag wurde ich angesprochen, dass in der letzten Zeit, die Umgehungsstraßen von Mittelsömmern sehr oft von unberechtigten Fahrzeugen benutzt werden und dies auch noch mit recht hohem Tempo.

Ich weise hiermit darauf hin, dass diese Straßen, keine öffentlichen Straßen sind und nur von Anliegern und Landwirtschaftsfahrzeugen befahren werden dürfen.

Diese bitte ich um eine angemessene Geschwindigkeit, da die Straßen von Spaziergängern, den Kindern der Kita und spielenden Kindern benutzt werden.

Gerade in den Kurven am Spielplatz und in der Höhle ist besondere Vorsicht angesagt.

Ich hoffe auf ihr Verständnis und die Einhaltung der Verkehrsschilder.

Sollte dies nicht möglich sein, werde ich Kontrollen durch das Ordnungsamt veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

**Bürgermeister
Lutz Kalmus**



Gemeindenachrichten aus Sundhausen

AMTLICHER TEIL

BESCHLÜSSE GEMEINDE SUNDHAUSEN VOM 24.02.2020

2020/01

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Sundhausen beruft für die Durchführung der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 10.05.2020 Frau **Jessica Deutsch** - Bedienstete der VG Bad Tennstedt - als Wahlleiterin sowie Frau **Annett Preuß** - Bedienstete der Gemeinde - als deren Stellvertreterin.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	7
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	6
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO:	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

BEKANNTMACHUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN ZUR WAHL DES EHRENAMTLICHEN BÜRGERMEIS- TERS DER GEMEINDE SUNDHAUSEN AM 10.05.2020

1.

In der Gemeinde Sundhausen wird am 10. Mai 2020 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Lan-

desamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **30** Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich, oder im Gemeinderat der Gemeinde **Sundhausen** vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**24** Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder

im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt bis zum **06. April 2020**, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

montags	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr
donnerstags	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 17.00 Uhr
freitags	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

in 99955 Bad Tennstedt, Rathaus, Markt 1, Bürgerservice, Raum 1 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **27. März 2020** bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, Rathaus, Wahlbüro, Raum 12, 99955 Bad Tennstedt, einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **27. März 2020** bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 06. April 2020 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 07. April 2020 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zu-

lassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Sundhausen, den 03.03.2020

Deutsch

Wahlleiterin

Andere Behörden / Verbände

DER ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB INFORMIERT:

Sammlung von Grüngut!

Jeder private Haushalt hat die Möglichkeit einmal im Halbjahr, innerhalb eines veröffentlichten Zeitraumes, Grüngut gebührenfrei an der Umladestation Aemilienhausen anzuliefern.

Voraussetzung ist, dass die Anlieferung vorab telefonisch bei dem Abfallwirtschaftsbetrieb angemeldet und das Volumen von 2 m³ nicht überschritten wird. Die Länge der jeweiligen Einzelteile des Grüngutes darf 2 m und deren Durchmesser maximal 10 cm betragen.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, das Grüngut außerhalb der veröffentlichten Zeiträume oder mehr als einmal im Halbjahr angeliefert, gelten die Gebührensätze der Umladestation.

Die Zeiträume für die gebührenfreie Anlieferung von Grüngut lauten:

23.03.2020 - 02.05.2020

14.09.2020 - 24.10.2020

Abfuhrtermine über Ostern!

Wir bitten, die Änderungen der Abfuhrtage über Ostern, wie in der Abfallfibel auf S. 1 beschrieben, zu beachten:

Wegen des Karfreitages am 10.04.2020 wird der Abfuhrtag einen Werktag vorverlegt. Somit verschiebt sich z.B. Ihr regulärer Abfuhrtag von Montag, den 06.04.2020 auf Samstag, den 04.04.2020, von Dienstag, den 07.04.2020 auf Montag, den 06.04.2020 usw.. In der darauffolgenden Woche erfolgen die Be-

hälterleerungen aufgrund des Ostermontages (13.04.2020) dann jeweils einen Tag später.

Abfuhrtermine sind im Tourenplan (im Mittelteil der Abfallfibel) bereits berücksichtigt.

Bereitstellung Abfallbehälter!

Restabfall-, blaue und gelbe Wertstoffbehälter sind bis spätestens 06:00 Uhr am Abfuhrtag, frühestens jedoch am Vorabend ab 18:00 Uhr an die befahrbare Straße und **gut sichtbar** oder an mit dem Kreis abgestimmten Sammelplätzen so bereitzustellen, dass zwischen den **Sammelfahrzeugen und den Behältern keine unnötigen Transportwege** verbleiben und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind!

Abfuhr Papier!

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Vorgaben unserer Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung die Entsorgung von Papier, Kartonagen etc. grundsätzlich durch Entleerung der blauen Wertstoffbehälter erfolgt. Ausnahmsweise werden neben den blauen Wertstoffbehältern bereitgestellte Kartonagen abgeholt, wenn diese gebündelt oder in einem Karton zusammengefasst sind. Nicht diesen Vorgaben entsprechend bereitgestellte Kartonagen werden künftig **nicht** mehr mitgenommen.

Mülverstedt

Kommissarische Betriebsleiterin

VEREINE



Denn es geschehen Dinge,
die wir nicht begreifen können.
Wir stehen machtlos und stumm daneben.

Wir sind tief erschüttert vom Ableben unseres
Schützenbruders und langjährigen Freundes

**Privatdozent Dr. Dr. med. habil
Joachim Strauß**

* 16.08.1933 † 16.02.2020

Mit Joachim verlieren wir eine großartige Persönlichkeit
und einen liebenswerten Menschen.

Mit einem letzten „Gut Schuss“
Deine Schützenschwestern und Schützenbrüder der
Schützengilde Bad Tennstedt 1839 e.V.

Bad Tennstedt, im Februar 2020

EINLADUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES TKV E.V.

Zu unserer ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand hiermit alle Mitglieder des TKV e.V. recht herzlich ein.

Wo? Hotel „Zum Anker“, Langensalzaer Strasse 01, 99955 Bad Tennstedt

Wann? Samstag, den 04.04.2020 um 16.00 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Schatzmeisters
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Aussprache über die Berichte
6. Entlastung des Vorstandes
7. Übergabe an den Wahlleiter
8. Wahl eines neuen Kassenprüfers
9. Verschiedenes

Ab 19.00 Uhr möchten wir die Session 2019/2020 mit einem gemeinsamen Abendessen und anschließendem gemütlichen Beisammensein ausklingen lassen.

Dazu sind die Ehe- und Lebenspartner recht herzlich eingeladen!

Bitte meldet euch bis spätestens 27.03.2020 zu dieser Veranstaltung an.

Telefon: 0173/6542958, oder per Mail: ascheibel@tkv-tennschthelau.de

Bitte gebt auch an, mit wieviel Personen ihr an der Abendveranstaltung teilnehmen werdet.

Meldungen nach dem 27.03.2020 können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit karnevalistischem Gruß

Tennstedter Karnevalverein e.V.

Axel Scheibel

1. Vorsitzender

"FREUNDKREIS JUGENDARBEIT & JUGENDWEIHE UNSTRUT- HAINICH" E.V.

Vorbereitung auf ein einmaliges Ereignis

Eine weitere interessante Veranstaltung im Rahmen des vielseitigen Freizeitprogramms des „Freundeskreis Jugendarbeit & Jugendweihe Unstrut- Hainich“ e.V. fand nun schon zum 12. mal in Folge statt.

Viele Informationen zur Vorbereitung auf den großen Tag der Jugendweihe gab es im Schmink-Crashkurs für Jugendweiheteil-

nehmerinnen und ihre Muttis. Bei dieser Veranstaltung legten im wahrsten Sinn des Wortes wieder die Meisterinnen ihres Fachs, Frau Herty vom „Kosmetikstudio Sylvia Herty“ und Frau Christine Wilhelm vom Friseurmeisterbetrieb „Haarscharf“ und ihre Kolleginnen Bad Langensalza, Hand an. Mit viel Engagement und Liebe zum Beruf, gab es von den Fachfrauen individuelle Beratung und Tipps zum Styling für den Tag der Jugendweihe, wofür es von den Teilnehmerinnen sehr viel Lob gab.



VERBÄNDE

ANKÜNDIGUNG

Am 28. März 2020 lädt der Kreissportbund UH gemeinsam mit dem TSV Bad Tennstedt zum 15. Sportfest für ältere Bürger, in diesem Jahr in die Sporthalle Bad Tennstedt.

In insgesamt 7 Altersklassen können sich die Teilnehmer ab 45 Jahren im Fitnesstest miteinander messen: die Übungen fordern die Muskelkraft, aber auch die koordinativen Fähigkeiten. Außerdem besteht die Möglichkeit, zwei Disziplinen für das Deutsche Sportabzeichen abzulegen, am Tischtennisturnier teilzunehmen oder beim Nordic Walking Sport in der Natur zu machen.

„Wir wollen unseren aktiven Seniorinnen und Senioren natürlich auch wieder etwas Neues bieten und freuen wir uns auf einen interessanten Einblick in den Sporttrend Pound Fitness, ein intensi-

ves Cardio- und Ganzkörperworkout mit Schlagzeugstöcken“, so Frank Meyer, Seniorensportbeauftragter des KSB UH. „Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, für freuen auf alle Teilnehmer. Das Sportfest ist auch für ältere Bürger, die nicht im Sportverein sind, eine tolle Möglichkeit, ihre Fitness zu testen und mal zu erfahren, welche Möglichkeiten es denn vor Ort eigentlich für sie gibt.“

Wann: 28.03.2020, 9:00 - 13:30 Uhr

Wo: Sporthalle Bad Tennstedt, Am Schwimmbad

Weitere Infos: 03601 445188 www.ksb-unstrut-hainich.de

SCHULNACHRICHTEN

TAG DER OFFENEN TÜR AN DER STAATLICHEN REGELSCHULE -NOVALIS- BAD TENNSTEDT

Am Sonnabend, dem 29.02.2019, hatte die Staatliche Regelschule Bad Tennstedt ihre Türen für zukünftige Schulanfänger*innen der Klasse 5 sowie die Eltern und sonstige Interessierte geöffnet. Von der Schulleitung und den Mitgliedern des Fördervereinsvorstandes mit Kuchen und Kaffee empfangen, führten Schüler*innen der Klassen 5 bis 10



die Gäste durchs Schulhaus und beantworteten Fragen über den Schulalltag, neue Fächer und vieles mehr. In verschiedenen Fachkabinetten waren Aktivitäten wie „*Biologie erleben*“, „*Technik zum Anfassen und Modellbau*“, das Geografiequiz „*Scholle auf Reisen*“, „*Geschichte - ein neues Fach*“ möglich, damit zukünftige Schüler*innen die Schule und die verschiedenen Unterrichtsfächer schon ein wenig kennen lernen konnten. Auch der Umgang mit dem PC und Publikationsprogrammen konnten beim Erstellen und Gestalten eines eigenen Kalenders ausprobiert werden. Neben den Naturwissenschaften gab es natürlich auch Angebote im sprachlich - künstlerischen Bereich.

„*Lesen macht Spaß*“, „*Englisch mit Medien*“, „*Monotypien drucken*“ im Galeriecäfé sowie die Präsentation der Arbeit im Fach Darstellen und Gestalten gaben Gelegenheit, die kommende schulische Ausbildung in ihrer Vielfalt kennenzulernen. Dazu gehörte auch, die eigen Geschicklichkeit beim Tschouk- und Leiterball zu testen. Eltern und Großeltern informierten sich über die Bildungsinhalte einer „*Berufswahlfreundlichen Schule*“, über an der Regelschule mögliche Bildungsgänge und die Angebote von Arbeitsgemeinschaften und Schulsozialarbeit. Mit Frau Jahn, stellvertretende Schulleiterin der Bad Tennstedter Grundschule, entwickelten sich interessante Gespräche, zum Beispiel über den kommenden Schulübertritt ihrer jetzigen Schützlinge.



Neben rein schulischen Belangen spielten aber auch Fragen zur angekündigten Schulsanierung in den kommenden Jahren eine wichtige Rolle. Hier zeigte sich besonders Herr Bürgermeister Jens Weimann interessiert, der es sich trotz angeschlagener Gesundheit nicht nehmen ließ, kurz vorbeizuschauen.

Auch wenn der bauliche Zustand einer Schule noch nicht viel über die Qualität der Ausbildung aussagt, sind die Erwartungen des Kollegiums und der Schüler*innen an die Sanierung groß, denn der Rückstand auf diesem Gebiet ist nicht nur augenfällig, sondern auch ein häufiges Nachfrage- bzw. Gesprächsthema bei den Eltern und ehemaligen Schüler*innen.

Der Informationstag wurde von vielen thüringisch - klassisch mit einer Bratwurst vom Grill beendet.

Ich danke allen beteiligten Schüler*innen, meinen Kolleg*innen und unserem Förderverein unter Leitung von Frau Annett Heukrodt für ihren tollen Einsatz.

Matthias Ziegler
Schulleiter

SCHLEMMERMARKTEINSATZ 2020 DES JAHNGYMNASIUMS IN KIRCHHEILINGEN

Wie in jedem Jahr war auch in diesem das Jahngymnasium Großengottern zum Schlemmermarkt in Kirchheilingen im Einsatz. Auf der vom Kirchheilinger Team bestens vorbereiteten Theke standen mehr als 25 Kuchen, Torten und kinderfreundliche Muffins zum Verzehr bereit. Die zahlreichen Gäste des Schlemmermarktes nutzten diese Gelegenheit vom Mittag an. Die Lehrer (Frau Reichenbach und Frau Unfug-Leinhos), Schüler der 8b (Elisabeth, Lisa, Lea, Emma, Marie und Adrian) sowie erneut Frau Lotze und Frau Fiß mit Tochter Nelly (Schülerin der 11. Klasse) gaben die süßen Leckereien aus, betreuten

die Gäste am Tisch bzw. räumten ab oder spülten in der Küche und trugen damit im Saal der Bauernschänke zum unbeschweren Schlemmern bei. Auf der Grundlage der von den Familien gesponserten Backwaren konnte so ein bedeutender Betrag für den Förderverein des Gymnasiums erwirtschaftet werden, der natürlich den Schülern und Schülerinnen zu Gute kommt. Allen fleißigen Unterstützern gilt ein Riesendankeschön.

D. Lotze
(für das Gymnasium)



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

AUS DEM PFARRBEREICH GROSSVARGULA

Termine 13.03. - 08.04.20

Gottesdienste

So, 22.03. 10:00 Uhr Tottleben

Regionale Veranstaltung:

So, 15.03. 10:00 Uhr Weltgebetstag in Klettstedt
So, 05.04. 10:00 Uhr Vorstellung der Konfirmanden in
Urleben

Frauenkreise:

Mi, 01.04. 14:00 Uhr Nägelstedt
Di, 07.04. 14:00 Uhr Großvargula
Mi, 25.03. / 14:00 Uhr Tottleben
08.04.
Mi, 08.04. 19:30 Uhr Kleinvargula

Chor Nägelstedt:

dienstags 20:00 Uhr

Singkreis Großvargula:

donnerstags 19:30 Uhr

Konfi-Treff 8. Klasse:

Sa, 28.03. 9:00 Uhr Bad Langensalza

Kindertreffs:

Mi, 18.03. / 16:30 Uhr Großvargula
01.04.
Di, 24.03. 16:30 Uhr Nägelstedt
Fr, 13.03. 16:30 Uhr Klettstedt

Spatzen-Kindertreff in KiTa Nägelstedt: Mi, 18.03. 10:00 Uhr
Termine Kindertreff-Projekt Urleben-Tottleben werden extra be-
kannt gegeben.

Ev. Kirchengemeindeverband Großvargula
Ord. Gemeindepädagoge Klemens Müller
Pfarrgasse 245, 99958 Großvargula
Tel. 036042/ 74406
kirche-grossvargula@t-online.de

Annett Hoschkara, Gemeindepädagogin
Tel. 036042/ 15 95 64
E-Mail: annett.hoschkara@ekuja.de
www.ekuja.de

AUS DEM PFARRBEREICH BAD TENNSTEDT

Termine 13.03. - 08.04.20

Gottesdienste:

15.3. - Okuli

09.00 Uhr Lützensömmern
10.30 Uhr Bad Tennstedt

22.3. - Lätare

10.00 Uhr Ballhausen Familienkirche

29.3. - Judika

09.00 Uhr Haussömmern
10.30 Uhr Kutzleben

5.4. - Palmarum

09.00 Uhr Lützensömmern
10.30 Uhr Mittelsömmern

Kindertreffs:

Do, 26.03. / 02.04. 17:00 Uhr Bad Tennstedt
Di, 17.03. / 31.03. 16:30 Uhr Bruchstedt
Mi, 25.03. 15:00 Uhr Ballhausen

Konfi-Treff 8. Klasse:

Sa, 28.03. 9:00 Uhr Bad Langensalza

Weitere Infos aus dem Pfarrbereich Bad Tennstedt:

Frauenkreis Bad Tennstedt:
Mittwoch, jeweils 14.30 Uhr am ersten Mittwoch im Monat

Gemeindenachmittag Lützensömmern:
Donnerstag, jeweils 13.30 Uhr am ersten Donnerstag im Monat

Männerstammtisch Bad Tennstedt:
am ersten Donnerstag im Monat, jeweils 20 Uhr

Bibelstunde Hornsömmern:
Nach Verabredung!

Monday-Singers Bad Tennstedt
immer montags, 20 Uhr

Ev. Pfarramt Bad Tennstedt
Pfarrer Steffen Pospischil
Kleine Kirchgasse 17
99955 Bad Tennstedt
Tel. 036041/ 57131
E-Mail: tennstedt@kirchenkreis-muehlhausen.de

Ansprechpartnerin für die Arbeit mit Kindern:
Gemeindepädagogin Annett Hoschkara
Tel. 036042/ 15 95 64
E-Mail: annett.hoschkara@ekuja.de
www.ekuja.de

AUS DEM PFARRBEREICH KIRCHHEILINGEN**Termine 13.03. - 08.04.20:****Gottesdienste und Veranstaltungen:**

So, 22.03. 10:00 Uhr Bothenheilingen, Konfirmanden-
Prüfungs-Gottesdienst
So, 29.03. 10:00 Uhr Kirchheilingen, Familienkirche
14:30 Uhr Sundhausen (Pfarre), Familienkirche
16:00 Uhr Großwelsbach (Pfarre), Familienkirche

Frauenkreise:

Do, 02.04. 14:00 Uhr Kirchheilingen
Do, 09.04. 14:00 Uhr Blankenburg
Mo, 06.04. 14:30 Uhr Neunheilingen

Posaunenchor:

montags 18:30 Uhr in Kirchheilingen

Bibelteilen:

Di, 16.03. / 19:30 Uhr in Blankenburg
30.03.

Termine Kinderkirche und Teeniekirche:

Bitte den örtlichen Aushängen entnehmen!

Pfarramt Kirchheilingen
Pfarrerin Annemarie Sommer
Hauptstraße 10, 99947 Kirchheilingen
Tel. 036043/ 70 205
E-Mail: kirchheilingen@kirchenkreis-muehlhausen.de

Heike Erdmann, Gemeindepädagogin
Tel. 036043 / 149973
E-Mail: heike-erdmanngmx.net

Helke Goldhahn, Gemeindepädagogin
Tel. 036254 / 140007
E-Mail: helke.goldhahn@ekuja.de